

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
38 (1891)

19 (7.5.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705454)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1891. Donnerstag, 7. Mai. №. 19.

Schreiben des Stadtmagistrats an den Gesamtstadtrath betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts.

(Vergl. Gemeinde-Blatt Seite 14, 20, 42, 47, 63.)

Nachdem der Beschluß des Gesamtstadtraths vom 31. v. M., betr. den Erlaß eines Gemeindestatuts wegen Errichtung eines Gewerbegerichts für die Stadtgemeinde Oldenburg, gemäß Art. 27 der Gemeindeordnung vom 10. bis 24. d. M. offengelegt gewesen ist und Einwendungen nicht erhoben sind, beantragt der Stadtmagistrat, der verehrliche Gesamtstadtrath wolle die Errichtung des erwähnten Gemeindestatuts in zweiter Lesung beschließen.

Mit Rücksicht auf die bei der Berathung des Statuts in erster Lesung erörterten Gesichtspunkte beehrt sich der Stadtmagistrat indessen folgende weiteren auf den Inhalt des Statuts bezüglichen Anträge zu stellen:

- 1) Zu § 1:
„den zweiten Satz zu streichen.“
- 2) Zu § 4, 6, 11 und 13:
„die auf die Ersazmänner bezüglichen Worte zu streichen und dem § 4 den Satz: — „Wer an Stelle eines vor Ablauf der Wahlperiode Ausgeschiedenen eintritt, wird für den Rest der Wahlperiode des Letzteren berufen,“ — nachzufügen.“
- 3) Zu § 5:
„dem § 5 als zweiten Absatz die Worte: — Die Hausgewerbetreibenden, welche nach § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes den Gewerbegerichten unterstellt sind, sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar — nachzufügen.“
- 4) Zu § 16:
„dem § folgende Fassung zu geben: — Für die Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte werden Gebühren nicht

erhoben. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt."

Zur Begründung dieser Anträge gestattet sich der Stadtmagistrat folgendes zu bemerken:

ad 1. Der Satz, dessen Streichung empfohlen wird, dürfte überflüssig sein.

ad 2. Die Zulässigkeit der Wahl von Ersatzmännern wurde anlässlich der ersten Lesung des Statuts aus der Mitte des Gesamtstadtraths heraus bestritten; der Stadtmagistrat gab zu, daß die Sache zweifelhaft sei, glaubte aber an den die Ersatzmänner betreffenden Bestimmungen des Statuts festhalten zu sollen, da dieselben auf den Antrag der gehörten Betheiligten in das Statut aufgenommen waren. Nach weiterer Erwägung ist er aber der Ansicht, daß die Ersatzmänner, nachdem die Zahl der Beisitzer auf 12 erhöht ist, wohl entbehrlich sind, und empfiehlt die die Ersatzmänner betreffenden Bestimmungen, welche möglicher Weise für unzulässig erachtet werden könnten, zu streichen, um die Genehmigung des Statuts nicht noch weiter zu verzögern.

ad 3. Nach § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes muß im Statut bestimmt werden, ob die dem Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind. Der Stadtmagistrat ist der Ansicht, daß die hier in Betracht kommenden Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und deren Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der ihnen von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist, ihren wirthschaftlichen Berrichtungen und ihrer gesellschaftlichen Lage nach durchweg den Arbeitern näher stehen, als den Arbeitgebern, zumal sie regelmäßig nur sehr wenige oder gar keine Gesellen haben, und empfiehlt daher, sie für wahlberechtigt und wählbar „als Arbeiter“ zu erklären. Eine Unterscheidung zu machen und die Hausgewerbetreibenden, welche 1 oder mehrere Gehülfen beschäftigen, für wahlberechtigt und wählbar als Arbeitgeber zu erklären und diejenigen, welche keinen Gehülfen beschäftigen, bei den Wahlen als Arbeiter zu betrachten, erscheint ihm nicht rathsam, da eine solche Unterscheidung bei dem Wahlverfahren zu mancherlei Zweifeln und Weitläufigkeiten Anlaß geben könnte, die zur Bedeutung der Sache außer Verhältniß stehen würden.

ad 4. Die vorgeschlagene Fassung des § 16 ist dem vom Kgl. preussischen Minister für Handel und Gewerbe aufgestellten Normalstatut entlehnt und erscheint correcter als der in erster Lesung angenommene Wortlaut.

Oldenburg, den 24. April 1891.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat März 1891 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	11	6
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	10	4
Mann Wittwer, Frau ledig	—	1
Mann ledig, Frau Wittwe	—	1
Mann und Frau verwittwet	1	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	11	6
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	50	37
Anzahl der Geborenen derselben	51	38
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	49	36
Mehrlings-Geburten	1	1
Geborene derselben	2	2
Knaben	26	19
Mädchen	25	19
lebendgeboren { Knaben	23	19
{ Mädchen	25	17
totdgeboren { Knaben	3	—
{ Mädchen	—	2
Ehelich { lebend { Knaben	23	18
{ geboren { Mädchen	24	17
geboren { todt { Knaben	3	—
{ geboren { Mädchen	—	2

		Stadtgem. Landgem.		
Unehelich geboren	lebend geboren	Knaben	1	1
		Mädchen	—	—
	todt geboren	Knaben	—	—
		Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		54	34
Darunter aufgefundenen Leichen		—	—
Männliche Gestorbene		31	19
Weibliche Gestorbene		23	15
todtgeboren	Knaben	3	—
	Mädchen	—	1
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt.	Knaben	10	16
	Mädchen	4	7
Ledige	Männlich	21	17
	Weiblich	10	9
Verheirathete	Männlich	10	2
	Weiblich	6	2
Verwittwete	Männlich	1	—
	Weiblich	6	4
Geschiedene	Männlich	—	—
	Weiblich	—	—

Oldenburg, am 13. April 1891.

Der Standesbeamte.

Noell.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.